

Die Arbeitsgruppe SOZIALES im Landesrat des SKB befaßt sich in ihrer derzeitigen Arbeit vorwiegend mit dem Kernthema der Ausstellungsvergütung. Einerseits soll über den Stand der Entwicklung und der Durchsetzungsbestrebungen dazu informiert werden. Andererseits strebt der SKB die Erarbeitung einer eigenen Richtlinie an für die individuelle Handhabung der SKB-Mitglieder bei ihren eigenen Ausstellungen. Dazu bedarf es auch der Erfahrungen und partiellen Mitwirkung der Mitglieder und vor allem unser aller Umdenken hin zu einer einheitlicheren professionelleren Haltung bei der Durchsetzung der Ausstellungsvergütung. Dazu das folgende Schreiben von Detlef Schweiger, Sprecher der AG Soziales:

## **Kunstleerstand**

Auf dieses Phänomen trifft man nicht selten beim Gang durch die Räume, Flure und Treppenaufgänge öffentlicher Institutionen wie privatwirtschaftlicher Unternehmen – allenorts endlose Auftragsbrachen der Bildzunft...

Nicht nur Wände schreien vielerorts vergeblich nach Bebilderung/künstlerischer Gestaltung, auch die Leere großer Innen- und Außenräume ruft meist unerhört nach Skulpturen, Installationen oder anderen Gestaltungsarten, welche die zeitgenössische Kunst heute in einer nie dagewesenen Breite und Flexibilität für konkreten Raumbezug wie individuellen Inhabergeschmack anbietet.

Nicht die Lüge sogenannter „Sparzwänge“, sondern das kulturelle Bildungsdefizit in den Köpfen der öffentlich-rechtlichen oder privaten Rauminhaber zeichnet verantwortlich für den Kunstleerstand.

Freilich besetzen große Unternehmen/Institutionen ihre zentralen Schauplätze und Nebengelände meist standesgemäß mit den bekannten Größen des Kunstmarkts und regional auch mit einheimischen Künstlern. Aber die weiten potentiellen Spielfelder des „Mittelstands“, um die es hier geht, bleiben kunstfrei oder werden allzuhäufig unterbezahlt bestückt.

Dort, wo die „Nacktheit“ von Wänden und Räumen peinlich oder gar geschäftsschädigend wahrgenommen werden könnte, leisten sich die öffentlich-rechtlichen oder privaten Inhaber die künstlerische Einrichtung nicht nur hinterm Schreibtisch – manchmal sogar aus Lust und Liebe zur Kunst...

## **Ausstellungsvergütung**

Anstatt Werksankäufe für ihre Leerwände/-räume zu tätigen, steigen die besagten Einrichtungen im notorischen Sparzwang und Dank der Mittäterschaft der bildenden Künstler immer häufiger auf den „Dreh“, ihre nackten Flure mit Wechselausstellungen zu bekleiden.

Wo die Dimension der Flure und das Engagement des hauseigenen Veranstalters im Sinne einer professionellen Ausstellungspräsentation mit partiellem öffentlichem Zugang artet, ist das durchaus akzeptabel, mag dem Werk des betreffenden Künstlers und seiner Präsenz dienen und kann Haus und Umfeld bereichern.

Die meisten Einrichtungen erfüllen diesen Anspruch jedoch nicht.

In ihren Geschäftsräumen bieten sie zwar den Künstlern eine sogenannte „Präsentationsmöglichkeit“ an, leisten sich und ihrer Klientel vielleicht ein nettes Werbeevent mittels der Ausstellungseröffnung und verweisen bestenfalls per Handzettel auf die Verkaufbarkeit der ausgestellten Werke, was im Alltag des Geschäftsbetriebs dann aber untergeht - wer kauft denn Werke beim Arzt, Anwalt, Steuerberater, im Restaurant, Parteibüro, in der Bankfiliale, im Uni-Institut, im Rathaus, im Landtag... mit wenigen Ausnahmen: Niemand!

Besonders hier braucht es klare Konditionen einer angemessener Ausstellungsvergütung!

Anders als im Bereich von kommerziellen oder nichtkommerziellen Galerien, von Museen, Kunstvereinen, Kulturhäusern... also Einrichtungen, die allein oder an erster Stelle zum Zweck der Präsentation bildender Kunst arbeiten (die ich in dieser Betrachtung zunächst ausklammern möchte), handelt es sich bei der temporären „Bestückung“ der oben erwähnten Einrichtungen mit bildender Kunst eindeutig um eine Dienstleistung, welche der Künstler für den Inhaber erarbeitet, damit dieser die Ausgestaltung seiner Räume komplettieren und ästhetisch anspruchsvoll präsentieren kann.

Dies ist eigentlich eine hochqualifizierte fachspezifische Tätigkeit, die sich der Künstler durch sein Studium und die Qualifizierung seines Werkes und seiner Ausstellungstätigkeit aufwendig erarbeitet hat. Doch in der Regel wird diese Facharbeit, die hier als Dienstleistung eigentlich dringend benötigt wird, garnicht oder nicht angemessen vergütet - eine makabre Ausnahme-„Regel“ in unserer totalen Dienstleistungsgesellschaft zum Leidwesen der bildenden Künstler und eine maßgebliche Ursache für unsere schlechten Einkommensverhältnisse !

Wie selbstverständlich werden hingegen die Darbietungen der Künstler anderer Gattungen vergütet. Selbst bei Ausstellungseröffnungen in den beschriebenen Bereichen erhält der gegebenenfalls dazu engagierte Musiker, Laudator... in der Regel ohne schwierige Verhandlungen mit dem Veranstalter ein Honorar, während die Leistung der Ausstellungstätigkeit an sich meistens unvergütet bleibt.

Warum sich diese ungerechtfertigte Gepflogenheit leider als schlechte „Tradition“ etablierte, hat vielfältige Gründe, die einer tiefergehenden soziologischen Analyse bedarf, für die der Sächsische Künstlerbund anstrebt, Soziologen oder Soziologie-Studenten etwa der TU Dresden für eine entsprechende Studie zu aktivieren.

Fakt ist: „Traditionell“ offeriert der Veranstalter den Künstlern seine Räume als Ausstellungs - „Gelegenheit“, verweist auf seine Ausgaben für die technische Realisierung, Einladung, Eröffnung der Ausstellung und unterstellt stillschweigend die potentielle Verkaufbarkeit der Werke als hinreichende Einkommensquelle des ausstellenden Künstlers, welche jedoch aufgrund der andersweitigen Zweckbestimmung der Räume enorm eingeschränkt ist. Leider lassen sich viele Kollegen in der verständlichen Suche nach Ausstellungsmöglichkeiten allzuoft so „abspeisen“: verzichten auf Ausstellungsmiete, Ankaufgarantie, Aufwandsentschädigung oder sonstige Formen adäquater Vergütung und tragen bereitwillig allein das Risiko, bei Nichtverkauf leer auszugehen...

Beide - Veranstalter und Künstler unterliegen hier einem gravierenden Irrtum: Beide erkennen die Leistung der Ausstellungsbereitung durch den Künstler nicht als eigenständige vergütungspflichtige Leistung an. Das ist einseitig vorteilhaft für den Veranstalter, vorallem aber unprofessionell seitens des Künstlers, der damit obendrein den gesamten Berufsstand schädigt, weil die Veranstalter so immerwieder die Nichtvergütung zur landläufigen Prämisse ihrer Ausstellungspraxis machen können.

Jüngst geschehenes Beispiel:

Eine große Anwaltskanzlei eröffnet in bester Lage im Zentrum Dresdens ihre Niederlassung. Ein Künstler unseres Berufsverbands wird beauftragt, eine Ausstellungsgestaltung über die zwei Etagen des weiträumigen Gefildes mit seinen Werken zu konzipieren. Seine Ausstellungskonzeption mit 48 (!) mittel- bis großformatigen Tafelbildern wird begeistert angenommen, wobei sich der Kollege über einen Ausstellungszeitraum von zwei Jahren auf eine Ausstellungsmiete von lächerlichen 100 € monatlich herunterhandeln läßt, die ja im Verkaufsfall auch noch gegengerechnet worden wäre. Jedoch unmittelbar vor der Ausführung der Ausstellung wird dem Künstler vom Chefanwalt (Rauminhaber) mitgeteilt, daß von der bereits bestätigten Konzeption abgesehen wird, weil ein anderer Künstler (auch ein Mitglied unseres Berufsverbands ! ) die Ausstellung ohne Ausstellungsvergütung (-miete) übernimmt.

So realisiert, konnte der ursprünglich beauftragte Künstler nichtmal seine Arbeit der aufwendigen Ausstellungskonzeption gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, weil er eine diesbezügliche Klage gegen die mächtige Anwaltskanzlei scheute.

Sein unkollegialer Konkurrent offenbarte derweil seine Haltung, in der er nicht auf eine Ausstellungsvergütung oder Verkäufe angewiesen sei, weil er eh seinen Lebensunterhalt mit dem „zweiten Standbein“ verdiene...

Bevor solche fahrlässig und gefährlich unprofessionell agierenden Kollegen aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden müssen, sieht sich der SKB in der Pflicht, hier hinreichende Aufklärung zu leisten für das berufliche Selbstverständnis seiner Mitglieder und aller bildenden Künstler der Region für die konsequente Einforderung der Ausstellungsvergütung in diesem Ausstellungs-Dienstleistungsbereich.

Das gesellschaftliche Umdenken weg von der „traditionellen“ Nichtvergütung der Leistung/Arbeit Ausstellung zu einer pflichtigen, durchaus individuell aushandelbaren Vergütung bedarf zuallererst des Umdenkens in den Köpfen vieler bildender Künstler, die nicht unmittelbar in die Vermarktungsstrategien kommerzieller Vertreter eingebunden sind. Die Achtung des gesellschaftlichen Mehrwerts durch die Präsenz bildender Kunst in allen Bereichen der Gesellschaft beginnt im beruflichen Selbstverständnis der Künstler im Rahmen der nunmal herrschenden leistungsorientierten Gesellschaft.

Wer sich, aus welchen Gründen auch immer, unabhängig wähnt von der angestrebten berufsstandsmäßigen Ausstellungsvergütung, driftet ungeachtet der künstlerischen Qualität seiner Werke, nahe am Hobbykünstlertum, offenbart sich als künstlerischer „Nebenberufler“ oder fällt, wie das Finanzamt für einkommensschwache Künstler immer häufiger allzu leichtfertig unterstellt, in den Verdacht der „Liehaberei“.

Gerade weil es um die Einkommensverhältnisse der freiberuflich tätigen bildenden Künstler so schlecht bestellt ist, bedarf es der verstärkten Eigenverantwortung und der beruflichen Zivilcourage jedes bildenden Künstlers, zunächst in den eingegrenzten genannten Bereichen, wo die Ausstellung eine Dienstleistung für Geschäftsräume o.ä. darstellt, konsequent die angemessene Ausstellungsvergütung einzufordern und bei fehlender Bereitschaft des Ausstellungsnutzers zur Vergütung auf die Ausstellungsmöglichkeit strikt zu verzichten !

Nur so können wir selbst ein Umdenken bei diesen Ausstellungsnutzern einleiten !

Der SKB und unser Dachverband BBK haben in ihren Bestrebungen zur Verbesserung der Einkommenslage freiberuflicher bildender Künstler bei den politischen Entscheidungsträgern „schlechte Karten“, wenn die Künstler zumindest an dieser Stelle nicht bereit genug sind, ihre legitimen, den allgemeinen marktwirtschaftlichen Prinzipien entsprechenden Forderungen zur Erlangung von Einkommen selbst durchzusetzen.

## **Durchsetzungspolitik**

Unter Schröder/Fischers Rot-Grün-Regierung wäre die maßgeblich vom BBK erwirkte Gesetzesinitiative zur allgemeinen Ausstellungsvergütung in Deutschland beinahe Gesetz geworden.

Nachwievor steht die Absicht der gesetzlichen Verankerung der Ausstellungsvergütung auf der Agenda der Grünen, der SPD und der Linken.

Angesichts eines sich abzeichnenden allgemeinen Richtungswechsels der parteipolitischen Machtverhältnisse in unserem Land darf durchaus erwartet werden, daß die gesetzliche Bestimmung der Ausstellungsvergütung alsbald erneut auf den Prüfstand des Gesetzgebers gehoben werden kann.

Der BBK-Vorstand arbeitet seit Jahren mit Nachdruck bei allen politischen Fraktionen an der gesetzlichen Durchsetzung der Ausstellungsvergütung.

Im Feinschliff der genauen Bestimmung des Anspruchs wurde im Zusammenwirken mit der VG Bild-Kunst der enge Begriff des bisher geläufigen „Ausstellungs-Honorars“ in den weiter gefaßten treffenderen Begriff der Ausstellungsvergütung geändert. Daher sind alle Kollegen angehalten, fortan diesen Begriff in der eigenen Kommunikation dieser Thematik zu gebrauchen !

Der gesetzlichen Verankerung der Ausstellungsvergütung wurde und wird aber massiver Widerstand entgegengesetzt seitens der CDU/CSU, der FDP und vor allem durch die Interessenvertreter der Galerien, Museen und Kunstvereine aus zum Teil verständlichen Gründen. Besonders kleine Galerien und Kunstvereine sehen sich kaum in der Lage, solche Mehrausgaben leisten zu können, müßten dann ihren Ausstellungsbetrieb stark einschränken oder gar schließen.

Aber auch hier muß ein Umdenken einsetzen sowie eine bessere finanzielle Ausstattung der von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtungen. Schließlich werden Theater, Opernhäuser etc. generell so ausgestattet, daß sie ihre Künstler für ihre berufliche Leistung angemessen bezahlen können. Und für private Galerien wie auch andere Aussteller bliebe ja die Möglichkeit, die Ausstellungsvergütung mit Werksverkäufen gegenzurechnen, was die kommerziellen Galeristen freilich in noch höheren Verkaufsdruck brächte.

Hier ist der Gesetzgeber also aufgefordert, unter entsprechender Mitwirkung der Fachverbände eine ausgewogene Bestimmung zu entwickeln, die nicht dazu führen darf, daß Aussteller ihr Engagement einstellen und flächendeckend Ausstellungsmöglichkeiten verloren gehen.

Die gesetzliche Verankerung der Ausstellungsvergütung bleibt ohnehin ein fernes Ziel, weiterhin ein hartes Stück kontinuierlicher Überzeugungsarbeit für unsere Verbandsvertreter auf Bundes-, Länder- und regionaler Ebene.

Jeder Berufs-Künstler kann und muß diesen Prozeß künftig stärker unterstützen, indem er selbst im eigenen Interesse bei jedem seiner Ausstellungsprojekte, vor allem aber dort, wo keine Verkäufe zu erwarten sind, den Anspruch der Vergütung seiner Ausstellungsleistung beim Veranstalter einfordert !

Selbst da, wo der Künstler selbst keine Möglichkeit zur Ausstellungsvergütung einschätzt, ist seine Abfrage der Anforderung notwendig, damit sich dieser legitime Bedarf in allen Köpfen einprägt.

Auch die traditionellen immergleichen Abläufe von Ausstellungseröffnungen müssen hier hinterfragt werden: Laudatio, Livemusikumrahmung, Wein und Schnittchen dien(t)en der „Anfütterung“ kaufkräftigen Publikums...

Es ist durchaus angebracht, dem vielerorts kaufunfähigen Publikum endlich anzuzeigen, das „Event“ ist die Ausstellung selbst.

Indem der Veranstalter etwa die Kosten für die tradierte „Umrahmung“ spart, kann auch im kleinen Rahmen ein Budget für die Ausstellungsvergütung ermöglicht werden.

Viele Künstler organisieren kleinere oder größere Gruppenausstellungsprojekte, die sie über Projektmittelanträge und Sponsoring realisieren und so selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter agieren. Hier ist zu beobachten, daß die garnicht oder kaum verkaufsorientierten Präsentationen die Ausstellungsvergütung überhaupt nicht einkalkulieren. Auf diese Art und Weise haben sich z.T. recht große kontinuierliche Projekte als temporär alternierende Ausstellungsinitiativen in den sächsischen Zentren etabliert, die zwar auf den regelmäßigen Fluß von Fördermitteln bauen können, die aber z.T. als sogenannte „Ausbeuter-Ausstellungen“ eingeschätzt werden, weil sie den oftmals über ein Bewerbungsverfahren Einjuriierten auch noch die Kosten für die Realisierung ihrer Beiträge selbstverständlich abverlangen, was die Teilnehmer meist ziemlich selbstverständlich akzeptieren.

Ein schlimmer Gradmesser, der anzeigt, wie sehr sich z.T. die bildenden Künstler auf Veranstalter- wie Ausstellerseite daran gewöhnt haben, daß die Präsentation von Kunst seitens ihrer Erzeuger nichts kosten darf.

Hier werden daher alle Künstler unseres Berufsverbands, welche selbst Gruppenausstellungen organisieren und als Veranstalter tätig werden, aufgefordert, die Ausstellungsvergütung fortan grundsätzlich in ihre Projektkostenkalkulationen aufzunehmen und zu realisieren !

## Richtlinienformung

Unabhängig vom Werdegang der politischen Durchsetzung einer gesetzlich definierten Ausstellungsvergütung strebt der SKB die Fassung einer Richtlinie an, die den Künstlern wie den Ausstellungsveranstaltern als Orientierungs- und Bemessungsgrundlage dienen soll, ihre individuellen Verträge auf der Basis von realistischen, leistbaren Preisen für die Ausstellungsvergütung verhandeln zu können.

Beispiele für solche Preisbemessungstabellen mit den zentralen Koordinaten Werkanzahl, Werkgröße, Ausstellungsdauer etc. existieren bereits z.B. bei der Gewerkschaft verdi, die uns in ihren Preisangaben jedoch zu hoch erscheint. Recht realistisch erscheint ein kanadisches Modell, daß dort mit zunehmender Akzeptanz Anwendung findet. Hier orientieren wir uns bei der Erarbeitung der Richtlinie, wie wir derzeit auch den aktuellen Erkenntnisstand dazu beim BBK-Vorstand wie bei der VG Bild-Kunst einholen.

Darüberhinaus bitten wir alle Kollegen, die interessiert sind, an die Geschäftsstelle des SKB ihre Erfahrungen, Hinweise, Standpunkte, Fallbeispiele... zum Thema Ausstellungsvergütung mitzuteilen, damit die Auswertung dieser Recherche in die Fassung der Richtlinie einfließen kann.

Die Richtlinie zur Bemessung der Ausstellungsvergütung soll jedem Künstler ein Instrument in die Hand geben, auf das er sich bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zur Vergütung seiner Ausstellungsleistung gegenüber dem jeweiligen Ausstellungsveranstalter stützen kann. Die Richtlinie bleibt in jedem Fall nicht mehr als eine Kann-Bestimmung. Aber der Künstler ist nicht länger allein auf sein Verhandlungsgeschick angewiesen, sondern kann den Veranstalter auf die Prämisse des Berufsverbands verweisen, die dieser umso schwerer ignorieren können wird, je öfter und konsequenter die Künstler diese Richtlinie benutzen werden.

Auf diesem Weg können wir gemeinsam unserem eigenen Umdenken in dieser Sache, dem Umdenken bei den Ausstellungsveranstaltern und – quasie von unten her - der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz der Vergütungspflicht von Ausstellungsleistungen zur Durchsetzung verhelfen.

Detlef Schweiger